



Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG)

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Anspruchsvoraussetzungen und Wegfall der Erhöhung	2
3. Antragsverfahren	3
4. Anzeigepflichten	3

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines (§ 17 SHBeamtVG)

Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird unter bestimmten Voraussetzungen der Ruhegehaltssatz auf Antrag vorübergehend erhöht, wenn der Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 Landesbeamtengesetz (LBG) erfolgte. Zweck der Vorschrift ist das Schließen einer Versorgungslücke für Beamtinnen und Beamte, die

- einen längeren Abschnitt ihres Berufslebens in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt haben,
- beim Eintritt in den Ruhestand einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht haben und
- erst mit dem Erreichen einer rentenrechtlichen Altersgrenze eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nicht von § 61 Abs. 1 erfasst werden und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. Auch das vorübergehend erhöhte Ruhegehalt ist ggf. um den Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 zu vermindern. Verbleibende Kalendermonate sind unter Benutzung des Nenners 12 nach kaufmännischen Grundsätzen mit zwei Dezimalstellen umzurechnen.

2. Anspruchsvoraussetzungen und Wegfall der Erhöhung

Voraussetzung für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist, dass

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist und der Eintritt in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem ein Anspruch auf abschlagsfreie Regelaltersrente besteht,
2. a) die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt ist oder
b) die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist (z. B. Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr),
3. ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht ist und
4. keine Einkünfte i. S. von § 64 Abs. 5 SHBeamtVG bezogen werden, die durchschnittlich im Monat 450 Euro überschreiten (Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft).

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. Dienstunfähigkeit nicht mehr vorliegt, mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird oder
3. ein die Freigrenze übersteigendes Einkommen bezogen wird, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit bzw. der Erhöhung des Einkommens.

3. Antragsverfahren

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird nur **auf Antrag** vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Bei später eingehenden Anträgen tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats ein.

Kommt eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Betracht, wird empfohlen, unverzüglich einen formlosen Antrag zu stellen. Dem Antrag ist, soweit vorhanden, ein Versicherungsverlauf beizufügen bzw. nachzureichen.

4. Anzeigepflichten

Der Bezug und jede Änderung von Erwerbseinkommen i. S. von § 64 Abs. 5 SHBeamtVG, der Bezug einer Rente vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 oder 235 SGB VI erreicht wird, sowie ggf. der Wegfall der Dienstunfähigkeit ist der Versorgungsausgleichskasse unverzüglich unter Anschluss von Nachweisen anzuzeigen (§ 73 Abs. 2 SHBeamtVG).